

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Mittheilung der Scheidungsurtheile nach Art. 57
des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

(Vom 13. April 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 enthält folgende Vorschrift:

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

Behufs der richtigen Anwendung dieser Vorschrift sind bis jetzt die zwei Kreisschreiben vom 15. Juli 1884 (Bundesblatt 1884, III, 461) und vom 14. Juli 1885 (Bundesbl. 1885, III, 728) nöthig geworden.

In dem letzteren Kreisschreiben ist auch auf die Nummer 226, Seite 337, der im Handbuche für die schweiz. Civilstandsbeamten, herausgegeben von dem schweiz. Departement des Innern, enthaltenen „Anleitung für die Führung der Civilstandsregister“ mit der Empfehlung zur genaueren Nachachtung hingewiesen worden.

Wir sind jedoch in neuerer Zeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gerichte einzelner Kantone und wohl auch viele

Civilstandsbeamte die Vorschrift von Art. 57 des erwähnten Bundesgesetzes nicht vollständig ausführen, indem sie nicht vorsorgen, daß die Urtheile jedenfalls auch dem Civilstandsbeamten desjenigen Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde, und wo somit allein der Vormerk der Auflösung der Ehe am richtigen Orte ist, mitgetheilt werden.

Es wird dieses praktisch am besten dadurch geschehen, daß das Gericht den Ort feststellt, wo die Ehe vollzogen wurde, und sodann verfügt, es solle der Auszug des Urtheils, versehen mit dem Zeugnisse der Rechtskraft, dem Civilstandsamte der Heimat und dem Civilstandsamte des Wohnortes zur Zeit der Eheschließung mitgetheilt werden. Wäre die Ehe an einem anderen als dem damaligen Wohnorte vollzogen worden, so hätte der Civilstandsbeamte des letzteren Ortes die weitere Vermittlung zu besorgen.

Es scheint uns billig, daß die diesfälligen Expeditionsgebühren von dem Theile zu tragen sind, welcher zur Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt wurde.

Wir ersuchen Sie, den obersten Gerichtshof Ihres Kantons zum Erlasse entsprechender Instruktionen an sämtliche Gerichte zu veranlassen, welche nach Ihrer Gerichtsorganisation in Ehescheidungssachen zu handeln berufen sind.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. April 1889.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die
Mittheilung der Scheidungsurtheile nach Art. 57 des Bundesgesetzes über Civilstand und
Ehe. (Vom 13. April 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1889
Date	
Data	
Seite	129-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 345

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.